Anlage 1

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gewährung von Ausgleichszahlungen gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 4b) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Flächen der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung*

Durchführungsbestimmungen

Stand 23.11.2023

(genehmigt durch die EU-Kommission mit Beschluss vom 19.04. und 31.05.2024 (SA.112476 (2024/N))

Inhalt

1. Zweck, Rechtsgrundlage 2
   1.1 Unterstützter Wirtschaftszweig 2
   1.2 Anreizeffekt 3
   1.3 Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts 3
   1.4 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen 3
   1.5 Geeignetheit der Beihilfe 4
   1.6 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung 4
   1.7 Transparenz 4
   1.8 Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel 4
   1.9 Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung) 4
   1.10 Rechtsgrundlage 6
2. Gegenstand des Ausgleichs 7

*zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist eine gesonderte Durchführungsvorschrift in Vorbereitung

3. Empfängerinnen oder Empfänger von Ausgleichsleistungen 8
4. Anspruchsvoraussetzungen 8
5. Art, Umfang und Höhe des Ausgleiches 10
6. Zuständige Behörde 12
7. Antragsverfahren 12
7.1 Ausgleichsanträge 13
7.2 Inhalt und Ablauf Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen 13
7.3 Ahndung von Verstößen 14
7.4 Technische Umsetzung 14
7.5 Aufzeichnungs- und Transparenzerfordernis 15
8. Schlussbestimmungen 16

Anhang 1: Maßnahmenkatalog

Anhang 2: Niedersächsisches Wassergesetz

Anhang 3 und 4: Muster Basisverträge

Anhang 5: Auszahlungsantrag

Anhang 6: Kombinationstabelle

Anhang 7: Zusammenfassung aller gravierend vorgenommenen Änderungen gegenüber der genehmigten Vorgängerversion (SA. 42333)

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Unterstützter Wirtschaftszweig

Die Beihilfe gilt Betrieben der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die sich freiwillig zur Durchführung von Vorhaben verpflichten, die im Maßnahmenkatalog (Anhang 1) beschrieben sind.

Die Beihilfen sollen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Produktionsmethoden zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums (Agrar-Umwelt-Klima-Verpflichtungen) gemäß Teil II Abschnitt 1.1.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (EU 2021/2112) verwendet werden. Die Maßnahmen dienen dazu, die Einführung oder Beibehaltung extensiver,

Ressourcen schonender oder besonders umweltverträglicher Anbauverfahren als zusätzlichen Anreiz zur Erhaltung der Landschaft, zur Verbesserung der Biodiversität und zur Erhaltung und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen sowie die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen zwecks Erreichung einer Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie den Schutz der Ressource Trinkwasser in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

1.2 Anreizeffekt

Die Maßnahmen ergänzen die gesetzlichen Anforderungen und leisten einen zusätzlichen Beitrag zum Gewässerschutz. Vor Inanspruchnahme der Maßnahmen durch die Beihilfeempfänger werden die Verpflichtungen des Maßnahmenkataloges nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in den örtlichen Trinkwassergewinnungsgebieten durchgeführt.

1.3 Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts

Die Beihilfen decken nur die freiwilligen Verpflichtungen ab, die über Folgendes hinausgehen:

a) die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (VO über die GAP-Strategiepläne),

b) die einschlägigen Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht,

c) die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 (VO über die Strategiepläne)

1.4 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

Die Maßnahmen ergänzen die ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Wasserschutzgebietsverordnung, Düngeverordnung und Pflanzenschutzmittel-anwendungsverordnung) und tragen zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Qualität des Trinkwassers bei.

Die Wasserversorgungsunternehmen sind verpflichtet, eine Erfolgskontrolle zu den Maßnahmen durchzuführen. Als Erfolgsindikatoren kommen insbesondere zum tragen: Hoftorbilanzen, N-Schlagbilanzen, Herbst-Nmin-Bodenuntersuchungen, Nitrat-Tiefensondierungen und Untersuchungen des oberflächennahen Grundwassers.

Eine Auswertung der Erfolgsindikatoren erfolgt jährlich und wird auf der Internetseite des NLWKN beschrieben.

Anhand der landesweiten Auswertungen wurden bei allen Erfolgskontrollparametern Erfolge des Niedersächsischen Kooperationsmodells belegt. Die größten Erfolge wurden bezüglich der Reduzierung der Hoftorbilanzüberschüsse erzielt. Die Stickstoffüberschüsse von Schlagbilanzen sowie die Herbst-Nmin-Gehalte konnten vor allem auf Flächen mit N-Saldo bzw. Herbst-Nmin reduzierenden Maßnahmen gesenkt werden.

1.5 Geeignetheit der Beihilfe

Die Beihilfe wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Beihilfen decken nur die wirtschaftlichen Nachteile ab, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Transaktionskosten werden nicht gewährt. Dadurch entstehen keine Verzerrungen von Handel und Wettbewerb.

1.6 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung

Die Höchstbeträge der Ausgleichszahlungen wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Grundlage aktueller Richtwertdeckungsbeiträge und unter Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen berechnet (siehe Anhang 1). Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig.

Die Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden sofern die Auflagen sich nicht teilweise oder vollständig überschneiden (siehe Anhang 6).

1.7 Transparenz

Siehe hierzu Abschnitt 7.5.

1.8 Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

Durch die Gewährung der Beihilfe nach Teil II Abschnitt 1.1.4 finden keine Wettbewerbsverzerrungen statt. Die Maßnahmen treffen keinen spezifischen Produktmarkt. Die Beihilfen gleichen nur die erhöhten Anforderungen der Maßnahmen gegenüber einer ortsüblichen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus.

1.9 Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung)

Die Beihilfen tragen zur Reduzierung des Düngemittel- und Pflanzenschutzeinsatzes, zur Verbesserung der Gewässerqualität, der Biodiversität und zur Erhaltung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen bei und können die Grundwasserneubildung fördern (z.B. bei Fruchtfolgeumstellung).

Weitere Ziele sind:

- Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union,

- Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Die Maßnahmen haben nur positive Auswirkungen auf Umwelt und Klima und gehen über den Standard des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) hinaus.

Die Anforderungen an die Landwirtschaft in Trinkwassergewinnungsgebieten nehmen zu. Neben den klassischen Wasserschutzaspekten gewinnen Anforderungen des Naturschutzschutzes, insbesondere höhere Biodiversität sowie die Folgen des Klimawandels mit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Ertragssicherheit an Bedeutung. Diese Aspekte gilt es bei der Gestaltung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Bodennutzung kann insbesondere auf austragsgefährdeten Standorten oder Standorten mit einem hohen Erosionsgefährdungspotential zu Gewässerbelastungen führen, die eine nachhaltige Trinkwassergewinnung und die Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefährden. Die dauerhafte Sicherung einer guten Grundwasserqualität und –menge für die Trinkwasserversorgung erfordert insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Einschränkung der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodennutzung, die über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgeht und auf freiwilliger Basis im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen erreicht werden soll.

Dazu ist es erforderlich, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen die wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehraufwendungen, die durch die Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen und die damit verbundene Einschränkung der *guten fachlichen Praxis* entstehen, durch angemessene Zahlungen auszugleichen.

Für einen wirksamen Gewässerschutz sind ein ausreichender Anteil mit Schutzmaßnahmen belegter Flächen und eine zielorientierte, gebietsspezifisch angepasste Maßnahmengestaltung entscheidend. Gleichzeitig soll die Grundwasserneubildung durch angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen erhöht werden. Ein ausreichender Deckungsgrad erfordert ein hohes Maß an Maßnahmenakzeptanz und kann nur erreicht werden, wenn die standörtlichen und betrieblichen Verhältnisse bei der Bemessung der Ausgleichsleistungen Berücksichtigung finden. Flächen mit hoher Nitrataustragsgefährdung und brunnennahe Flächen erfordern besonders weitgehende Extensivierungen, um Austräge bei möglichst hoher Grundwasserneubildung zu minimieren. Auf diesen für den Wasserschutz besonders relevanten Flächen sollen deshalb Maßnahmen wie begrünte Brachen, gewässerschonende

Fruchtfolgen und langjährige Begrünung mit Gräsern zu kostendeckenden und marktgerechten Preisen angeboten werden.

Die Belange des Naturschutzes bekommen eine immer wichtigere Bedeutung. Aus diesem Grunde sollen bei den Maßnahmen mit hohem Extensivierungsgrad Naturschutzaspekte stärker als bisher berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Reduzierung des Pflanzenschutzmittelaufwandes sowie der Düngung. Hierzu ist die Maßnahme I.L erheblich erweitert worden. Es sollen künftig angemessene Ausgleichsleistungen zur Reduktion bzw. des Verzichtes des Herbizideinsatzes und der mechanischen Beikrautregulierung auf Ackerflächen gegeben werden.

Außerdem sind Maßnahmen wie die Grünlandextensivierung so konzipiert worden, dass sie auch Naturschutzzielen dienen. Bei Maßnahmen wie der Brachebegrünung (I.F2) sind für die Kostenberechnung Aussaatmischungen zugrunde gelegt worden, die auch bei den Agrarumweltmaßnahmen verwendet werden.

Die Maßnahmen liegen über den Standards der neuen EU Agrarpolitik (Guter ökologischer und landwirtschaftlicher Zustand (GLÖZ)). Zusätzlich soll das System der 4 % nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8) und der Ökoregelungen (Maßnahme 1a) für den Wasserschutz optimiert werden. Durch den Ausgleich zusätzlicher Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zur zielgenauen Anlage der Flächen sollen wasserschutzgerechte Brachen auf geeigneten und für den Trinkwasserschutz wichtigen Zielflächen gewährleistet werden.

1.10 Rechtsgrundlage

Die freiwilligen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten werden auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) durchgeführt.

Nationale Rechtsgrundlagen:

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) v. 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 22.09.2022 (Nds. GVBl S. 578) (Anhang 2)

- § 28 Abs. 3 Nr. 4b): Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von Grundstücken entstehen.
- § 28 Abs. 4: Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet

bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparameter), festgelegt. Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Die Erfolgsparameter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit in vorherigen Gewährungszeiträumen die festgelegten Ziele erreicht wurden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

2. Gegenstand des Ausgleichs

Folgende freiwillige Vereinbarungen können unter Berücksichtigung der ausgeführten Maßnahmenbeschreibungen und Berechnungsgrundlagen abgeschlossen werden:

I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

I.B Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

I.C Gewässerschonende Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen

I.E Aktive Begrünung

I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung

I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland

I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung

I.I Reduzierte N-Düngung

I.J Reduzierte Bodenbearbeitung

I.K Cultan-Verfahren

I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz

I.M Teilflächenspezifische Bewirtschaftung

II mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen

III gewässerschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung

IV Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerrasen

3. Empfängerinnen oder Empfänger von Ausgleichsleistungen

3.1

Empfängerinnen oder Empfänger von Ausgleichsleistungen können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

3.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 (i.V.m. Randnummer 33 Ziffer 36 der Rahmenregelung) nicht erfüllen.

Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung handelt

3.3

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Anspruchsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für Gewährung von Ausgleichsleistungen ist,

- dass die beantragten Ackerflächen (einschließlich Dauerkulturflächen) sowie Grünlandflächen (entsprechend der Definitionen der Gemeinsamen Agrarpolitik) in Trinkwassergewinnungsgebieten in Niedersachsen liegen; Freiwillige Vereinbarungen können grundsätzlich auch für den Schutz von Einzugsgebieten bestimmter sensibler Oberflächengewässer oder Grundwasserkörper eingesetzt werden, die nicht

unmittelbar zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. In diesen Fällen bestimmt das Niedersächsische Umweltministerium die für den Abschluss und die technische Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen zuständige Institution.

- dass in den Trinkwassergewinnungsgebieten eine Kooperation zwischen den bodenbewirtschafteten Personen und den Wasserversorgungsunternehmen besteht (§ 28 Abs. 4 NWG),
- dass in der Kooperation ein Schutzkonzept mit den zu erreichenden Zielen und den dazugehörigen Erfolgsparametern, den geeigneten europarechtlich zulässigen Maßnahmen und dem Konzept der zusätzlichen Beratung existiert (§ 28 Abs. 4 NWG),
- dass diese Anforderungen über die Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen (siehe Ziffer 4.2),
- dass dem Antragsteller/der Antragstellerin aufgrund dessen wirtschaftliche Nachteile entstehen,
- dass der wirtschaftliche Nachteil nicht anderweitig ausgeglichen ist (siehe Ziffer 4.3) und eine Förderung des auszugleichenden Verhaltens nicht bereits als gleichwertige Methode erfolgt.

4.2

Zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Landwirtschaft zählen die Vorgaben:

- der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes v. 20.12.20222 (BGBl 1 S. 2752),
- der Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 15.02.2023 ((Nds. GVBl. S. 10),
- der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132) sowie der örtlichen Schutzgebietsverordnungen,
- die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (VO über die GAP-Strategiepläne),
- die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 (VO über die Strategiepläne).

4.3

Eine mögliche Kombinierbarkeit von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Ökologisierungsmaßnahmen mit Ausgleichszahlungen (Freiwillige Vereinbarungen) wird anhand der anliegenden Tabelle aufgezeigt (Anhang 6).

4.4

Nach diesen Durchführungsbestimmungen gewährte Zahlungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen (Anhang 6).

5. Art, Umfang und Höhe des Ausgleiches

5.1

Die Beihilfen werden zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Beihilfeempfängern aufgrund von Nachteilen bei der Durchführung von Freiwilligen Vereinbarungen entstehen. Erstattungsfähig sind 100 % dieser Kosten (Beihilfeintensität).

5.2

Die Ausgleichszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich, bezogen auf Hektar bewirtschafteter Fläche. Bei der Maßnahme I.D erfolgt die Auszahlung je Analyse. Um einen Anreiz für die Anschaffung von Hacken/Striegeln zu schaffen, kann bei der Maßnahme I.L eine für max. 5 Jahre kapitalisierte Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgen.

Die notwendigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sind auf Basis der aktuellen Daten des Kalenderjahres 2022 durchgeführt worden (Anhang 1). Die durchschnittliche Kostensteigerung wurde für die Jahre 2017 bis 2022 (6 Jahres-Zeitraum) errechnet.

Die Berechnungsgrundlagen sollen für den Zeitraum von 2024 bis 2029 verwendet werden. Die maximalen Ausgleichszahlungen (Höchstbeträge) betragen:

I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern – max. 13 €/ha

I.B Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern – max. 691 €/ha

I.C Gewässerschonende Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger – max. 87 €/ha

I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen – max. 117 €/ha

I.E Aktive Begrünung – max. 459 €/ha

I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – max. 2.993 €/ha

I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland – max. 350 €/ha

I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung – max. 100 €/ha

I.I Reduzierte N-Düngung – max. 399 €/ha

I.J Reduzierte Bodenbearbeitung – max. 277 €/ha

I.K Cultan-Verfahren – max. 19 €/ha

I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz – max. 1.075 €/ha

I.M Teilflächenspezifische Bewirtschaftung – max. 28 €/ha

II mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen - max. 1.637 €/ha

III gewässerschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung - max. 1.031 €/ha

IV Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerrasen - max. 1.926 €/ha

Die im Anhang ausgeführten Berechnungsgrundsätze sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen zugrunde zu legen. Von den in den Berechnungsbeispielen genannten Standardwerten abweichende Daten für Erträge und Faktorkosten können Verwendung finden, wenn dies nachvollziehbar begründet wird. Die Angemessenheit abweichender Ertragsdaten bzw. abweichender Faktorkosten und abweichender Wirtschaftsdüngermengen ist durch objektive Tatbestände zu belegen. Als Beleg für abweichende Ertragsdaten kommen mindestens für drei Erntejahre zu mittelnde Ergebnisse der amtlichen Ernteschätzung oder vor Ort gewonnene Feldversuchsergebnisse in Frage. Die Faktorkosten sind ertragsabhängig und den von der landwirtschaftlichen Fachbehörde veröffentlichten jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen für Ausgleichszahlungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Ausgleichsleistungen sind in den örtlichen Kooperationen abzustimmen und verbindlich für das jeweilige Kooperationsgebiet anzuwenden.

Die Berechnungsgrundlagen werden von der landwirtschaftlichen Fachbehörde jährlich aktualisiert und den Kooperationen als sogenanntes Blaubuch für die Ausgleichsberechnungen zur Verfügung gestellt. In den Kooperationen werden dann die regionalen Berechnungen durchgeführt. Durch dieses Verfahren ist eine Anpassung an die regionalen Verhältnisse und die volatilen Märkte gewährleistet.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die bereitgestellte Finanzhilfe begrenzt, die auf Basis des Prioritätenprogrammes unter Beachtung der Faktoren: Landwirtschaftliche

Fläche (LF) im Trinkwassergewinnungsgebiet, Nitratbelastung, Anzahl Betriebe und Ackerflächen für die einzelnen Trinkwasserkooperationen ermittelt wird. Die beteiligten Wasserversorgungsunternehmen (WVU) achten darauf, dass die bereitgestellten Mittel effektiv für den Wasserschutz und die Erhöhung der Grundwasserneubildung eingesetzt werden.

6. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

7. Antragsverfahren

Der Abschluss freiwilliger Vereinbarungen in Trinkwassergewinnungsgebieten gemäß § 28 (3) NWG ist eine Aufgabe der WVU, die diese im eigenen Interesse zur Sicherung ihrer Trinkwasserressourcen wahrnehmen. Das WVU schließt mit den BewirtschafterInnen Freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz aus dem Maßnahmenkatalog (Anhang 1) ab.

Begleitend zu den Maßnahmen wird in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Gewässerschutzberatung angeboten. Für Teilnehmer an freiwilligen Vereinbarungen ist diese verpflichtend. Der NLWKN gibt in Hinweisblättern zudem Vorgaben zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen, die zwingend zu beachten sind**.** Damit wird sichergestellt, dass die Beihilfeempfänger alle Informationen haben, um die im Rahmen der Maßnahme eingegangenen Verpflichtungen ausführen zu können.

Das WVU beantragt auf Grundlage eines gebietsspezifischen Schutzkonzeptes einen Zuschuss beim NLWKN und schließt mit diesem einen Vertrag (§ 28 Abs, 4 NWG) ab. Darin wird die Aufteilung der bereitgestellten Mittel auf die Gewässerschutzberatung und auf die Freiwilligen Vereinbarungen festgelegt.

In den regionalen, örtlichen Kooperationen (aktuell 74 Kooperationen) erfolgt dann auf der Basis der bereitgestellten Mittel die Konzeption gebietsspezifischer Maßnahmen. Dabei sind die Mindestanforderungen und Höchstbeträge zu beachten. Da die bereitgestellten Mittel je Kooperation budgetiert sind und regionalspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden, liegen die zwischen den WVU und LandwirtInnen vereinbarten Ausgleichsbeträge für die einzelnen Freiwilligen Vereinbarungen in der Regel unterhalb der mit diesem Katalog notifizierten Höchstbeträge/ha.

Wenn Standards, Anforderungen oder Auflagen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung angehoben werden, werden die entsprechenden Maßnahmen an die Grundanforderungen angepasst. Falls die Anpassungen vom BeihilfeempfängerInnen nicht akzeptiert oder nicht vorgenommen werden, endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

7.1 Ausgleichsanträge

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gibt einen Mustervertrag mit den Mindestanforderungen der Bewirtschaftungsauflagen vor (Anhang 3 und 4). Der Mustervertrag genügt den Anforderungen des europäischen Beihilferechts. Regionalspezifische Anpassungen/Ergänzungen des Vertragsmusters sind zulässig. Jährlich ist vom Beihilfeempfänger ein Auszahlungsantrag zu stellen (Anhang 5).

7.2 Inhalt und Ablauf Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Das WVU stellt sicher, dass die Maßnahmen ausschließlich in den in § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NWG genannten Gebieten (Trinkwassergewinnungsgebieten) umgesetzt werden. Das WVU überprüft die Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen durch Einsicht in die vom Bewirtschafter zu erstellenden Dokumentationen (Schlagkarteien, Weidetagebücher) und durch Vor-Ort-Kontrollen. Es sind grundsätzlich bei einer Verwaltungskontrolle alle Vereinbarungen auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet, Übereinstimmung mit den Maßgaben dieses Maßnahmenkatalogs sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Vor-Ort-Kontrollen müssen jährlich mindestens 5 % aller Betriebe, die Vereinbarungen abschließen, erfassen. Von diesen Betrieben sind mindestens 50 % der in allen Auszahlungsanträgen des Jahres angegebenen Schläge vor Ort zu besichtigen und auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu kontrollieren. Die schlagspezifischen Aufzeichnungen sind für alle in den Auszahlungsanträgen angegebenen Schlägen zu kontrollieren. Bei mindestens einem Schlag pro Auszahlungsantrag ist die Flächengröße durch Abgleich mit dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis zum GAP-Antrag oder durch Vermessung zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist in Prüfprotokollen zu dokumentieren. Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle ist den kontrollierten Bewirtschaftern schriftlich mitzuteilen.

Mindestens 1 % der durch das WVU abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen ist im Sinne einer wiederholenden Kontrolle vom NLWKN anhand der Prüfprotokolle des WVU und durch erneute Vor-Ort-Kontrollen auf eine korrekte Maßnahmenumsetzung zu überprüfen.

Doppelförderungen sind durch Abgleiche mit den Anträgen auf Agrarförderung auszuschließen. Dazu übermittelt das WVU über den NLWKN die Daten der

Auszahlungsanträge zu den freiwilligen Vereinbarungen an die technische Dienststelle der niedersächsischen Agrarverwaltung (Servicezentrum Landesentwicklung und Agrarförderung). Der Bewirtschafter erklärt in der freiwilligen Vereinbarung sein Einverständnis zum Abgleich auf Doppelförderung.

Die Kombinationsmöglichkeiten von freiwilligen Vereinbarungen, von freiwilligen Umweltleistungen (Ökomaßnahmen), Agrarumweltmaßnahmen oder Erschwernisausgleich auf derselben Fläche werden in einer Kombinationstabelle dargestellt, die vom NLWKN und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmt und veröffentlicht wird. Sie ist die Grundlage für den Abgleich auf Doppelförderung (Anhang 6).

Die Bewirtschafter, die freiwillige Vereinbarungen abschließen, müssen im gesamten Betrieb die Grundsätze der „*Guten fachlichen Praxis*“ (GFP-Anforderungen) einhalten. Sie verpflichten sich das WVU unverzüglich über im Betrieb, von der landwirtschaftlichen Fachbehörde festgestellte Verstöße gegen die GFP-Anforderungen zu informieren. Verstöße gegen GFP-Anforderungen im Bereich Düngung und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen bei den freiwilligen Vereinbarungen.

Gegenstand der Vereinbarungen ist nicht die Einhaltung der GFP-Anforderungen, sondern die Erbringung von darüberhinausgehenden Leistungen zum Schutz der Gewässer. Eine gesonderte Überprüfung der Einhaltung der GFP-Anforderungen durch das WVU bedarf es daher nicht. Vielmehr kann sich dessen Prüfung auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten über die „Gute fachliche Praxis“ hinausgehenden Leistungen beschränken.

7.3 Ahndung von Verstößen

Werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen festgestellt, sind diese nach Art, Schwere und Ausmaß durch das WVU zu bewerten. Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen sind vom WVU bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht geleistete Zahlungen einzubehalten.

7.4 Technische Umsetzung

Der Vertragsabschluss des Basisvertrages hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen und enthält alle Angaben gemäß Randnummer 51 der Rahmenregelung für Agrar- und Forstbeihilfen. Alle Verträge sind in elektronisch zu erstellenden Kontrolllisten zu erfassen. Diese enthalten die Maßnahmenbezeichnung, das Datum des Vertragsabschlusses und die betriebliche Registriernummer gemäß Antrag auf Agrarförderung (sofern vorhanden).

Die unter Punkt 5 genannten Maßnahmen sind einzeln oder in Kombination für einen Verpflichtungszeitraum von mindestens 5 Jahren zu vereinbaren. Eine Vertragsverlängerung

sollte zur langfristigen Absicherung der Gewässerschutzwirkung angestrebt werden. Der Verlängerungszeitraum darf 5 Jahre unterschreiten.

Die Maßnahmen I – IV sind so umzusetzen, dass unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse durch die Kombination und zeitliche Verteilung der Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums eine bestmögliche Gewässerschutzwirkung angestrebt wird.

Der Bewirtschafter gibt jährlich einen Auszahlungsantrag (Anhang 5) zur Vereinbarung ab, welche die genaue Beschreibung der tatsächlich im betreffenden Jahr durchgeführten Maßnahmen mit Bewirtschaftungsbedingungen sowie Angaben zu Feldblock (FLIK) und Schlagkennung enthält. Die Zahlungen an den Bewirtschafter sind grundsätzlich jährlich zu leisten.

Ein Bewirtschafterwechsel ist dem WVU vom vertragsschließenden Bewirtschafter innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Der Bewirtschafter ist bei auslaufenden Pachtverträgen zur Kündigung der Maßnahme berechtigt, sofern eine Verlängerung des Pachtvertrags nicht möglich ist und der nachfolgende Bewirtschafter die Übernahme der Verpflichtung ablehnt. Im Todesfalle haben NachfolgerInnen des Bewirtschafters das Recht zur Vertragskündigung. Sofern Zahlungen für Leistungen gezahlt wurden, die aufgrund einer Vertragskündigung nicht oder nicht vollständig erbracht werden, so sind diese vom WVU mindestens für den nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistung zurückzufordern.

7.5 Aufzeichnungs- und Transparenzerfordernis

7.5.1

Die Bewilligungsbehörde führt die nach Randnummer 653 der Rahmenregelung für Agrar- und Forstbeihilfen vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfehöchstintensität erfüllt sind. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.

7.5.2

Übersteigt der Betrag der Beihilfe 10.000 Euro, werden folgende Informationen in der Beihilfe-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (TAM) dargestellt:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger
- Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger,

- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens (KMU),
- Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

Die Informationen sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beihilfegewährung zu veröffentlichen.

8. Schlussbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission am 01.01.2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, diese Durchführungsbestimmungen an etwaige künftige Änderungen der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor entsprechend anzupassen.

Zahlungen nach diesen Durchführungsbestimmungen dürfen erst gewährt werden, nachdem sie von der Kommission genehmigt wurde. Das Land Niedersachsen sagt zu, Beihilfen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen ausschließlich vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission zu gewähren.